

Redaktionelle Leitlinien für Aichtal Aktuell

1. Zweckbestimmung

Aichtal Aktuell informiert über das aktuelle Geschehen in der Gemeinde Aichtal. In das Blatt werden Mitteilungen der Gemeinde, der Vereine und der Kirchen d.h. Nachrichten, Berichte, Bilder, Pläne, öffentliche Bekanntmachungen etc., aufgenommen. Umfang und Auswahl der Texte erfolgt durch den NAK Verlag. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

2. Name, Herausgeber, Verlag

2.1 Das Mitteilungsblatt führt den Namen Aichtal Aktuell.

2.2 Herausgeber und Verlag des Gemeindeblattes ist die Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Römerstr. 19, 72555 Metzingen

2.3 Verantwortlich für die Mitteilungen der Kirchen, Vereine und Verbände sind die jeweiligen Vertreter.

2.4 Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag.

3. Erscheinungsweise, Erscheinungstag, Redaktionsschluss

3.1 Das Mitteilungsblatt erscheint einmal wöchentlich am Mittwoch und wird bis 18 Uhr zugestellt.

3.2 Der Redaktionsschluss ist dienstags, 8 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Beiträge elektronisch in das Redaktionssystem Solseit eingegeben sein.

3.3 Der Anzeigenschluss ist montags, 17 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Anzeigenaufträge beim Verlag entweder schriftlich oder telefonisch eingegangen sein. Näheres dazu ist den Mediadaten des Verlags online unter www.nak-verlag.de zu entnehmen.

3.4 In Wochen mit Feiertagen werden Redaktions- und Anzeigenschluss, sowie der Erscheinungstag entsprechend vorgezogen.

4. Inhalt

In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

4.1 Amtliche und nichtamtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden und Stellen

4.2 Sitzungsankündigungen und –berichte der Gemeinde

4.3 Veranstaltungshinweise und –berichte der

- a) Schulen
- b) Kirchen und sonstiger Glaubensgemeinschaften
- c) Vereinen und Verbänden und Vereinigungen, soweit sie ihren Sitz in der Gemeinde haben
- d) Parteien und der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Wählervereinigungen
- e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

4.4 Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstigen örtlichen Organisationen. Zur Entgegennahme dieser Anzeigen ist der Verlag berechtigt aber nicht verpflichtet. Alle Anzeigen sind unabhängig vom Absender kostenpflichtig.

4.5 Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden Leserbriefe.

5. Allgemeine Richtlinien

5.1 Sämtliche Veröffentlichungen und Anzeigen müssen von den Verfassern verantwortlich gezeichnet sein.

5.2 Veranstaltungen werden maximal zweimal angekündigt bzw. einmal darüber berichtet.

5.3 Redaktionelle Beiträge von Parteien, Vereinen und sonstigen örtlich tätigen Organisationen müssen sich auf sachliche Berichte über örtliche Ereignisse beschränken und in kurzer prägnanter Form über das Wesentliche informieren.

5.4 Vereins- und andere Mitteilungen, die gegen diese Grundsätze sowie gegen die guten Sitten und die Interessen der Gemeinde verstoßen, werden vom Verlag nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Dies gilt auch, wenn solche Mitteilungen in Form von Anzeigen erscheinen sollen.

5.5 Anzeigen für Wahlen oder Volksabstimmungen dürfen wegen der Unparteilichkeit des Mitteilungsblattes nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden.

5.6 Wahlaufrufe im Anzeigenteil sind innerhalb von 4 Wochen vor den jeweiligen Wahlen zulässig.

5.7 Vor Wahlen haben zugelassene Parteien und Gruppierungen die Möglichkeit zur einmaligen kostenlosen Selbstdarstellung im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes, das zwei Wochen vor der jeweiligen Wahl erscheint. Der Beitrag darf 50 Zeilen nicht übersteigen.

Dieses Redaktionsstatut tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Metzingen, 5.8.2016
Der Verlag